

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

SERBIEN (Republik Serbien)

Stand: 22.12.2017

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Serbien, welche nicht als internationale Urkunden ausgestellt wurden, sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde (Standesamt)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch den serbischen Standesbeamten des Geburtsortes aufgrund Einsichtnahme in das bei ihm selbst geführte Geburtsmatrikel.

Für die im Ausland geborenen serbischen Staatsangehörigen ist zuständige Heimatbehörde für die Ausstellung der Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung das serbische Standesamt, bei welchem die im Ausland erfolgte Geburt registriert wurde. In diesem Fall ist neben der Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde aus dem Ausland auch eine Geburtsurkunde des serbischen Standesamts einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass zum beweiskräftigen Nachweis des Familienstandes die Vorlage eines vom serbischen Standesbeamten des Wohnortes ausgestelltes sog. „Ehefähigkeitszeugnis“ mit Nennung des anderen Verlobten nicht ausreichend ist.

- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines serbischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den serbischen Rechtsbereich durch das zuständige serbische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Serbien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.